

4. In sanitärer Hinsicht müssen folgende Bedingungen eingehalten werden:

a) die Flüchtlinge müssen aus nicht infizierten Baracken stammen und unter ärztlicher Aufsicht im Bade vollkommen gereinigt, ihre Effekten müssen desinfiziert werden. Die Flüchtlinge sind sodann in einer eigenen Baracke oder einem separierten Gebäude auf die Dauer der Inkubation der in Betracht kommenden Infektionskrankheit abzusondern und ärztlich zu überwachen. Die ärztliche Überwachung hat sich jedoch nicht bloß auf das Befragen nach dem Gesundheitszustand zu beschränken; bei den Überwachten sind täglich auch Temperaturmessungen durch ein verlässliches Personal vorzunehmen. Ferner ist bei Cholera, Dysenterie, Abdominaltyphus der bakteriologische Befund der Abgänge, bei Diphtherie jener der Nasenrachenschleimhaut, sowie der Tonsillen und bei Rückfalltyphus der Blutbefund der Überwachten zu erheben. Nach Ablauf der Beobachtungszeit, beziehungsweise unmittelbar vor dem Verlassen des Lagers sind die Flüchtlinge einer neuerlichen verlässlichen Reinigung und ihre Effekten einer wirksamen Desinfektion zu unterziehen.

Bei Heranziehung von Flüchtlingen aus einem Lager, in welchem bis dahin keine Flecktyphuserkrankung aufgetreten ist und der Aufenthalt noch nicht volle drei Wochen gedauert hat, ist die Absonderung grundsätzlich mit drei Wochen zu bemessen. Nach der bezüglichen Reinigung und Desinfektion dürfen sie ihre Wohnbaracke nicht mehr betreten und mit anderen Lagerinassen nicht mehr in Berührung treten. Flüchtlinge, die nicht in letzter Zeit mit Erfolg gegen Blattern geimpft oder wiedergeimpft wurden, sind bei Antritt der Absonderung, beziehungsweise vor ihrer Abreise der Blatternschutzimpfung zu unterziehen.

b) Die unmittelbar vor der Abreise vorgenommene Untersuchung darf zu keinem sanitären Bedenken Anlaß geben.

c) Die Flüchtlinge müssen am Arbeitsorte von anderen Personen gesondert untergebracht, hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes beim Eintreffen ärztlich untersucht und periodisch überwacht werden.

d) Die Gemeinden des Arbeitsortes, sowie die zuständige politische Behörde I. Instanz müssen vom Eintreffen der Flüchtlinge verständigt werden und es muß eine ärztliche Überwachung des Gesundheitszustandes für die Dauer der Inkubation der in Betracht kommenden Infektionskrankheit sichergestellt sein. Jedenfalls ist an der Arbeitsstelle für ärztliche Hilfe und Behandlung in geeigneter Weise im vorhinein vorzusorgen.

5. Die anwerbende Stelle übernimmt gegenüber der Barackenverwaltung die Verpflichtung, daß die Arbeiter bei Beendigung des Arbeitskontraktes, sofern bis dahin die Rückkehr nach Galizien nicht völlig freigegeben ist, mittels Sammeltransportes in die Barackenniederlassung, von der die Arbeiter bezogen wurden, rückinstradiert werden. Die Barackenverwaltungen haben zu diesem Zwecke besondere Kataster über die durchgeführten Vermittlungen und Abtransporte zu führen, dieselben fortlaufend evident zu halten und bis 10. Mai 1915 hieher vorzulegen.

6. Die einzelnen Landes-Arbeitsvermittlungsstellen haben ihren voraussichtlichen Bedarf in folgender Weise beziffert:

Böhmen 3000, Steiermark 1200, Mähren 1500, die k. l. Landwirtschaftsgesellschaft in Wien 5000, Kärnten 200; die übrigen, soweit sie nicht durch die k. l. Landwirtschaftsgesellschaft ihren Bedarf decken, haben ihre voraussichtliche Nachfrage als geringfügig bezeichnet.

Zur tunlichsten Vermeidung von Kollisionen zwischen den einzelnen Vermittlungsstellen innerhalb ein und derselben Niederlassung wird folgendes verfügt:

Die Landes-Vermittlungsorganisation in Böhmen wird ihre Anwerbung in erster Linie in der Barackenniederlassung in Chochen, die Landes-Arbeitsvermittlungsstelle für Steiermark in der Niederlassung von Leibnitz, die k. l. Landwirtschaftsgesellschaft in erster Linie in der Barackenverwaltung in Wolfsberg durchführen.

Die Barackenniederlassung in Gmünd steht in erster Linie der Landes-Arbeitsvermittlungsstelle in Brunn, in zweiter Linie den drei vorgenannten Stellen als Ersatzreservoir für die Anwerbung zur Verfügung. Die übrigen Landes-Arbeitsvermittlungsstellen, die ihren Bedarf als aller Voraussicht nach geringfügig angegeben haben, können, soweit die notwendigen Arbeitskräfte für ihr Tätigkeitsfeld nicht nach Punkt 7 befriedigt werden kann, in jeder der bestehenden Barackenniederlassungen Flüchtlinge anwerben.

Zum Zwecke der möglichsten Aufrechterhaltung bereits bestehender Verbindungen zwischen Arbeitgebern und Saisonarbeitern aus früheren Jahren bleibt es indes jeder der anwerbenden Stellen vorbehalten, auch über die ihnen nach dem Vorstehenden zur Verfügung stehenden Niederlassungen hinaus, jene Arbeiter aus allen anderen Niederlassungen anzuwerben und zu vermitteln, die bereits in früheren Jahren durch Vermittlung dieser Stellen, beziehungsweise ihrer Unterorganisationen in dem betreffenden Verwaltungsgebiete bei dem gleichen Arbeitgeber zum Dienste vermittelt worden sind.

7. Hinsichtlich jener Flüchtlinge, die auf Staatskosten nicht in Niederlassungen, sondern in Gemeinden untergebracht sind, wird bemerkt, daß die Vermittlung derselben zweckmäßigerweise in erster Linie innerhalb der Gemeinde, beziehungsweise des betreffenden Bezirkes zur Deckung des lokalen landwirtschaftlichen Arbeiterbedarfes zu erfolgen haben wird und daß mit dieser Aufgabe die Ernte-Kommissionen, Bezirksarbeitsnachweisstellen oder Bezirksarbeitsämter zu betrauen sind. Jene Flüchtlinge, welche für den unmittelbaren lokalen Bedarf der Gemeinde oder des Bezirkes nicht in Anspruch genommen werden können, können seitens der Landes-Arbeitsnachweisstellen in Niederösterreich auch seitens der k. l. Landwirtschaftsgesellschaft in der gleichen Weise angeworben werden wie die in den Barackenniederlassungen befindlichen Flüchtlinge, wobei je nach der Lage des Falles die Gemeindevorsteherung oder die politische Behörde I. Instanz die nach dem Vorstehenden der Barackenverwaltung obliegenden